

# **BGer 2C\_656/2015 vom 6. August 2015**

Bundesgericht, 2015-08-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_656\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_656_2015)

FR: TF 2C\_656/2015 du 6 août 2015

IT: TF 2C\_656/2015 del 6 agosto 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 19. April 2006 schloss die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich A.\_\_\_\_\_ von weiteren Prüfungen an dieser Fakultät aus, weil sie unentschuldigt an der Wiederholungsprüfung nicht erschienen sei; die Verfügung war mit der Rechtsmittelbelehrung versehen, dass dagegen Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen erhoben werden könne. Ein Rekurs unterblieb.

Am 15. Februar 2015 gelangte A.\_\_\_\_\_ an das Bundesamt für Justiz und beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Hinblick auf eine Anfechtung der Verfügung vom 19. April 2006. Das Bundesamt überwies die Sache am 19. Februar 2015 zuständigkeitshalber an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen; A.\_\_\_\_\_ stellte dieser am 6./9. März 2015 sinngemäss die Anträge, es sei die Verfügung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 19. April 2006 aufzuheben und festzustellen, dass sie den ersten Teil der Lizentiatsprüfungen bestanden habe. Der Vorsitzende der Rekurskommission trat mit Verfügung vom 8. April 2015 auf den Rekurs nicht ein und wies das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab. Mit Urteil vom 22. Juni 2015 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde ab.

Am 20. Juli 2015 gelangte A.\_\_\_\_\_ an das Bundesgericht; fristgerecht hat sie das anzufechtende Urteil des Verwaltungsgerichts nachgereicht.

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form und in gezielter Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz darzulegen, inwiefern deren Entscheid schweizerisches Recht verletze.

Das Verwaltungsgericht hat den Nichteintretensentscheid der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen mit der Begründung bestätigt, dass der gegen die Verfügung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 19. April 2015 erhobene Rekurs offensichtlich verspätet war und dass die Beschwerdeführerin, trotz Hinweisen der Rekurskommission auf die Fristproblematik, weder vor dieser noch vor dem Verwaltungsgericht Gründe geltend gemacht habe, welche einen Anspruch auf Fristwiederherstellung begründeten, wobei übrigens auch nicht dargetan werde, dass diese Gründe frühestens zehn Tage vor der Eingabe (an das Bundesamt für Justiz) weggefallen wären. Der Eingabe der Beschwerdeführerin an das Bundesgericht lässt sich dazu bzw. zum vom Verwaltungsgericht herangezogenen, die Fristwiederherstellung regelnden § 12 Abs. 2 des zürcherischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) nichts Substantielles entnehmen.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern das Urteil des Verwaltungsgerichts sich mit einer tauglichen Rechtsschrift Erfolg versprechend als rechtsverletzend rügen liesse.

Auf die Beschwerde ist mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

Die Gerichtskosten ( Art. 65 BGG ) sind entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.